

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften Anlage 3: Praktikumsordnung	23.07.2012	7.35.02 Nr.2	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2012/2013

Ordnung für Berufsfeldpraktika für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 20.06.2012

Fassungsinformationen

Erste Fassung: verabschiedet vom Fachbereichsrat des Fachbereich 02 am 20.06.2012; verabschiedet vom Präsidium am 17.07.2012; tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Praktikumsausschuss.....	1
§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika.....	1
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

1. Diese Ordnung regelt das Praktikums-Modul in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften.
2. Die Erfahrungen im Rahmen des Praktikums ermöglichen intensive Einblicke in die möglichen Arbeitsfelder und deren Strukturen und Anforderungen für die Studierenden. In der Praxis werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Die Begleitung ist so angelegt, dass Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie im Bachelor-Studiengang verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert und der Zusammenhang von Bachelor-Studium und Praxis deutlich gemacht.

§ 2 Praktikumsausschuss

1. Der Praktikumsausschuss ist für die grundsätzliche Beratung und Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte, die Richtlinien zur Anerkennung sowie für die Eignung der in § 3 genannten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen für Berufspraktika.
2. Die Aufgaben des Praktikumsausschusses werden vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wahrgenommen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende des Praktikumsausschusses.

§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika

1. Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaften optional zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften Anlage 3: Praktikumsordnung	23.07.2012	7.35.02 Nr.2	S. 2
--	------------	--------------	------

2. Das Praktikum umfasst ein (=6 CP), zwei (=12 CP) oder 3 (=18 CP) Monate. Praktika im Umfang von 12 oder 18 CP können nur im Rahmen der 210 CP- oder 240 CP-Abschlussvarianten eingebracht werden. Die Betreuung von Seiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften muss durch einen Hochschullehrer des Fachbereichs stattfinden.
3. Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften. Im Zweifelsfall entscheidet der betreuende Hochschullehrer über die Eignung.
4. Die Berufsfeldpraktika sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss vor Antritt des Praktikums rechtzeitig schriftlich beim betreuenden Hochschullehrer unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird von diesem erteilt.
5. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung eines Berufsfeldpraktikums.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

1. Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch eine Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem betreuenden Hochschullehrer im Original folgende vollständige Unterlagen vor:
 - a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Organisation, der Einrichtung bzw. des Unternehmens über Dauer und Tätigkeiten des Praktikums
 - b) Qualifizierter Abschlussbericht mit thematischen Schwerpunkten, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vereinbart worden sind
2. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch (bestanden/ nicht bestanden).
3. Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.